

S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S.330,683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2014 (GBl. S. 49) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S 491, 492) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz am 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Gemarkung der Stadt Wiesloch, ungeachtet, ob es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes oder Kreisstraßen handelt.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
- (3) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Gebühren stehen bei Gemeindestraßen und innerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadt Wiesloch zu.
- (4) Unberührt von dieser Satzung bleiben die orts- und privatrechtlichen Regelungen über die öffentlichen Marktveranstaltungen.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Wiesloch und darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis erteilt wurde.
- (2) Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzungen.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

- (5) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Wenn dies erforderlich ist, können für die Erlaubnis auch nachträglich Änderungen oder Ergänzungen festgesetzt werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (7) Auf Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt. Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Straße einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Bauteile an, in und über öffentlichen Verkehrsflächen und zwar z. B. :
 - a) untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Fensterbänke, Gebäudesockel u. Ä.,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Automaten, Schaukästen, Vitrinen u. Ä., wenn sie nicht mehr als 0,25 m ab der Hauswand in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen kleinkünstlerische Darbietungen, sofern sie dem üblichen Ortsgebrauch zugerechnet werden können.
- (4) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Zeit erfordern.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadt Wiesloch zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des/der Antragsstellers/-in und für den Fall, dass der/die Antragsteller/-in die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen des-/derjenigen, der/die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.
 - b) Angaben über Art, Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang sowie voraussichtliche Dauer.
- (3) Dem Antrag sollen beigefügt sein:
 - a) Bei baulicher Sondernutzung ein Lageplan mit eingetragenen Standort, Grundriss mit Maßangaben, in 2-facher Ausfertigung.
 - b) Bei gewerblicher Sondernutzung ferner eine fotografische Darstellung der aufzustellenden Einrichtung in 2-facher Ausfertigung.

- (4) Die Stadt Wiesloch ist berechtigt, hierzu Erläuterungen durch Zeichnungen oder textliche Beschreibungen zu verlangen.
- (5) Die Erlaubnisanträge sind mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung zu stellen. Ist die Beteiligung des Straßenbaulasträgers, des zuständigen Polizeipräsidiums oder einer sonst übergeordneten Behörde erforderlich, so ist der Antrag mindestens 10 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen. Die Beteiligung ist insbesondere erforderlich, wenn Sondernutzungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beantragt werden.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
 - a) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann,
 - b) der/die Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er/sie für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet.

§ 6 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht beschädigt oder in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so muss der Zugang zu öffentlichen Leitungen und Einrichtungen jederzeit gewährleistet werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 7 Beseitigung der Sondernutzung

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der/die Erlaubnisnehmer/-in die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt Wiesloch kann gegenüber dem/der Erlaubnisnehmer/-in bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 8 Haftung

- (1) Der/die Erlaubnisnehmer/-in ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er/sie haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt Wiesloch kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der/die Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Wiesloch schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Die Haftung bleibt bestehen bis zur endgültigen Wiederherstellung und Abnahme durch die Stadt Wiesloch.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt Wiesloch aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Stadt Wiesloch haftet dem/der Erlaubnisnehmer/-in nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird. Wird eine Sondernutzung vor Erteilung der erforderlichen Erlaubnis in Anspruch genommen, so wird ein Zuschlag zur Gebühr bis zu 50 von Hundert berechnet.
- (3) Sondernutzungen aufgrund verschiedener Gebührentatbestände können addiert werden.
- (4) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Wiesloch erhoben.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 und 4 werden zusammen mit der Erlaubnis oder durch einen gesonderten Bescheid erlassen.

(6) Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- a) Werbung von örtlichen nichtgewerblichen Vereinen oder Organisationen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem und sportlichem Charakter.
- b) Sondernutzungen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen der Stadt Wiesloch sowie deren Töchter, Verbände und Eigenbetriebe.
- c) Sondernutzungen durch städtische Feste und Veranstaltungen, Vereinsfeste, Kirchweihen und kirchliche Feste, sowie Feste anerkannter Religionsgemeinschaften.
- d) In sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung im überwiegend öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 10 Gebührenschuldner

Zur Zahlung von Gebühren sind verpflichtet:

- a) Der/die Antragsteller/-in oder der/die Sondernutzungsberechtigte.
- b) Wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein.
- c) Wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet.
- d) Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenberechnung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats-, und Jahresbeträgen erhoben. Die Höhe ergibt sich aus dem beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die Gebührenschuldner/-in.

§ 13 Gebührenerstattung

Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Sondernutzungsgebühr erstattet, wenn der/die Gebührenpflichtige dieses umgehend, d. h. sobald Tatsachen vorliegen, mit ausreichendem

Nachweis beantragt. Die Erstattung richtet sich nach dem Kommunalen Abgabengesetz.

II. Besonderer Teil

§ 14 Zulässigkeit von Sondernutzungen

Für vorübergehende Aufbauten oder mobile Elemente für Warenpräsentation, Verkauf und Werbung gilt insbesondere:

- a) Öffentliche Gestaltungselemente dürfen in ihrer optisch gestalterischen Wirkung bzw. Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
- b) Geschäfts- und Hauseingänge müssen ungehindert nutzbar bleiben.
- c) Fest installierte Anlagen sind unzulässig.

§ 15 Sondernutzungen in Form von temporärer Werbung

Sondernutzungen in Form von temporärer Werbung für Veranstaltungen durch Plakatierungen, Straßenüberspannungen, Großwerbetafeln, Banner und Fahnen richten sich nach den „Richtlinien der Stadt Wiesloch über das Anbringen von Plakaten, Hinweistafeln und Aufstellen von Großwerbetafeln, Bannern und Straßenüberspannungen im Stadtgebiet und den Ortsteilen (Plakatierungsrichtlinie)“ in der jeweils geltenden Fassung.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 ohne Erlaubnis Sondernutzungen ausübt, ändert, erweitert oder die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält.
 - b) entgegen § 6 öffentliche Leitungen und Einrichtungen stört, gefährdet oder deren Zugang behindert.
 - c) entgegen § 7 die Sondernutzungsanlage oder zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht beseitigt oder den früheren Zustand der Straße nicht wieder herstellt.
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 die Sondernutzungsanlagen oder Gegenstände nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält.
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 einen beschädigten Straßenkörper nicht verkehrssicher verschließt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zuletzt geändert am 18.11.2009 außer Kraft.

Wiesloch, den 17.12.2014

Franz Schaidhammer
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung der Stadt Wiesloch über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach dem bürgerlichen Recht richtet.

	Gebühr
1. Anlagen, die auf/ über Gehwegen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt/ aufgehängt oder mit diesen fest verbunden sind.	
1.1 Werbeanlagen (soweit sie sich nicht auf Sammelhinweistafeln befinden)	
a.) Bewegliche Außenwerbung wie Werbeschilder, -stände, -aufsteller, Fahnen und Kundenstopper	2,50 €/ Tag 350 €/ Jahr
b.) Plakattafeln und Werbeschilder für politische Parteien und Gruppierungen	Geb. frei
c.) Plakattafeln von örtlichen nichtgewerblichen Vereinen oder Organisationen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem und sportlichem Charakter	Geb. frei
d.) Plakattafeln (DIN A1) für gewerbliche Veranstaltungen	0,25 € pro Plakat/ pro Tag
1.2 Info Stände	
a.) Informationsstände	10 €/ Tag
2 Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes zu gewerblichen Zwecken	
2.1 Außenwirtschaften (Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb)	
a.) in Wiesloch	Je m ² / Monat: 1,00 €
b.) in den Ortsteilen	Je m ² / Monat 0,50 €
2.2 Warenauslagen	
a.) Bewegliche Warenauslagen wie Kartenstände, Kleiderstände, Auslagentische vor dem Betrieb	Geb.frei unter 10 m ² , ab 10m ² 20€/ Monat
2.3 Sonstige Verkaufseinrichtungen	

a.) Aufstellen von selbständigen Verkaufsbuden, Kiosken; Verkaufs- und Imbissständen, sonstige Ausstellungseinrichtungen sowie fahrbare Gewerbebetriebe (ohne Wochenmarkt)	12 €/ Tag 750 €/ Jahr
3 Veranstaltungen/ Straßenfeste (Veranstaltungen sowie Messen und Märkte im Sinne des § 29 StVO zu gewerblichen Zwecken)	
a.) Marktplatz; ev. Kirchplatz; Adenauerplatz	Pro Tag 80 €
b.) Sperrung Fußgängerzone	Pro Tag 125€
c.) Teilspernung einer Straße/ Gehweg	Pro Tag 15 €
d.) Vollsperrung einer Straße/ Gehweg	Pro Tag 25 €
4 Baustellen, Aufstellen und Lagern von Gegenständen im öffentlichen Verkehrsraum	
4.1 Baustellen, Baugerüste, Absperrungen	
a.) auf dem Gehweg	0,20 € lfd. Meter/ Tag
b.) bis halbseitige Sperrung	0,30 € lfd. Meter/ Tag
c.) bis Vollsperrung	0,40 € lfd. Meter/ Tag
4.2 Container	
a.) Container bis 7, 9 m ³	2,50 €/ Tag
b.) Container ab 7,9 m ³	5 €/ Tag
4.3 Sperrung von Parkplätzen/ Seitenstreifen	
a.) Gebührenpflichtige Parkplätze	18 €/ angefangene Woche
b.) Gebührenfreie Parkplätze	8 €/ angefangene. Woche
4.4 Möbelumzug	10 €/ Tag
4.5 Überspannungen; Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen an Baustellen	10 €/ Jahr